

SVBI 7/2010

Amtlicher Teil

Verordnung zum Laufbahnrecht der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung, zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

vom 19.5.2010 (Abdruck aus Nds. GVBl. S. 218)

Aufgrund des § 25 Nrn. 1, 2, 3, 9 und 10, des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), wird verordnet:
Artikel 1

Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich § 2 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter § 3 Tätigkeiten an anerkannten Ersatzschulen als Probezeit

Zweiter Abschnitt

Erwerb der Laufbahnbefähigung, Zugang für die Einstiegsämter

§ 4 Grundsatz

§ 5 Zugang für die Einstiegsämter

§ 6 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und Vorbereitungsdienst

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und berufliche Tätigkeit

§ 9 Erwerb der Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis

§ 10 Erwerb der Lehrbefähigung als Seefahrtsoberlehrerin oder Seefahrtsoberlehrer

Dritter Abschnitt

Lehrbefähigungen für besondere Lehrämter, Qualifizierung,

Beförderungsvoraussetzungen

§ 11 Erwerb der Lehrbefähigung für besondere Lehrämter an Förderschulen

§ 12 Erwerb der Lehrbefähigung als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

§ 13 Qualifizierung, Beförderungsvoraussetzungen

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

§ 15 Übergangsbestimmungen für den Aufstieg

§ 16 Übergangsbestimmungen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung enthält für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung von § 13 Abs. 3 Satz 4 und § 14 des Niedersächsischen Beamtengesetzes abweichende Regelungen und Regelungen, die die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) ergänzen oder von ihr abweichen.

§ 2 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter

Abweichend von § 3 Abs. 1 NLVO kann ein Amt mit Zulage auch übertragen werden, wenn ein derselben Besoldungsgruppe zugeordnetes Amt ohne Zulage nicht durchlaufen ist.

§ 3 Tätigkeiten an anerkannten Ersatzschulen als Probezeit

Lehrkräfte im Dienst des Landes können die Probezeit ganz oder teilweise während eines Urlaubs mit oder ohne Dienstbezüge an einer anerkannten Ersatzschule ableisten.

Zweiter Abschnitt

Erwerb der Laufbahnbefähigung,

Zugang für die Einstiegsämter

§ 4 Grundsatz

1Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung hat abweichend von § 15 Abs. 2 NLVO erworben, wer eine Lehrbefähigung nach § 6, 8, 9 oder 10 erworben hat. 2Die §§ 24 bis 26 NLVO sind nicht anzuwenden.

§ 5 Zugang für die Einstiegsämter

(1) Die Lehrbefähigung

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,

2. für das Lehramt an Realschulen,

3. für das Lehramt für Sonderpädagogik,

4. als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis,

5. als Seefahrtsoberlehrerin oder Seefahrtsoberlehrer und

6. als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

(2) Die Lehrbefähigung

1. für das Lehramt an Gymnasien,

2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und

3. für eines der besonderen Lehrämter an Förderschulen

eröffnet den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

§ 6 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und Vorbereitungsdienst

(1) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat erworben, wer

1. das für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder ein anderes Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann, und

2. den nach § 7 sowie durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung näher bestimmten Vorbereitungsdienst mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet das Kultusministerium.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) 1Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden bereits in Niedersachsen abgeleistete Zeiten eines Vorbereitungsdienstes der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung und Zeiten eines nach den Vorschriften eines anderen Landes abgeleisteten Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt mit bis zu zwölf Monaten angerechnet. 2Ausgenommen sind Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, in dem auch die wiederholte Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

(3) Auf Antrag können auf den Vorbereitungsdienst Zeiten einer förderlichen Ausbildung oder einer förderlichen beruflichen Tätigkeit mit bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.

(4) Es ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.

§ 8 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und berufliche Tätigkeit

(1) 1Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat auch erworben, wer

1. ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann, und

2. mindestens vier Jahre lang eine berufliche Tätigkeit nach Absatz 2 ausgeübt hat.

2§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die berufliche Tätigkeit muss

1. fachlich an das Hochschulstudium anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das jeweilige Einstiegsamt entsprechen und

2. im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

(3) Die Dauer der beruflichen Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend dem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen, wenn die Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat.

§ 9 Erwerb der Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis

(1) 1Die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis hat erworben, wer

1. als Bildungsvoraussetzung einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,

2. als sonstige Voraussetzung

a) eine Berufsausbildung und eine für die berufliche Fachrichtung geeignete Fachschulausbildung von mindestens drei Schulhalbjahren abgeschlossen hat,

b) eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine für die berufliche Fachrichtung geeignete Meisterprüfung bestanden hat oder

c) eine gleichwertige Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen hat und

3. mindestens zwei Jahre lang eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.
2§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Über die Gleichwertigkeit eines Bildungsstandes und die Gleichwertigkeit einer Ausbildung entscheidet das Kultusministerium.

(3) Die berufliche Tätigkeit muss

1. fachlich an die Berufsausbildung oder Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen und

2. im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

(4) In Fachgebieten, in denen es eine Fachschulausbildung oder Meisterprüfung nicht gibt, wird die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis durch eine in diesem Fachgebiet abgeschlossene Berufsausbildung und eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende sechsjährige berufliche Tätigkeit erworben. 2§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Erwerb der Lehrbefähigung als Seefahrtsoberlehrerin oder Seefahrtsoberlehrer

(1) Die Lehrbefähigung als Seefahrtsoberlehrerin oder Seefahrtsoberlehrer hat erworben, wer

1. das Befähigungszeugnis

a) als Kapitän für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,

b) als Kapitän für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) oder

c) als Leiter der Maschinenanlage für den technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung erworben hat und

2. ein für die Aufgabenwahrnehmung geeignetes Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

(2) Über die Geeignetheit eines Hochschulstudiums und die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet das Kultusministerium.

Dritter Abschnitt

Lehrbefähigungen für besondere Lehrämter,
Qualifizierung, Beförderungsvoraussetzungen

§ 11

Erwerb der Lehrbefähigung für besondere Lehrämter an Förderschulen

(1) Die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte hat erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat und

2. das Studium der Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik und einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Lehrbefähigung für das in Absatz 1 genannte Lehramt hat auch erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat,

2. mindestens ein Jahr lang an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte tätig war und

3. ein Studium nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde hat erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat und
2. das Studium der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik oder Blindenpädagogik und einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Lehrbefähigung für das in Absatz 3 genannte Lehramt hat auch erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat,
2. mindestens ein Jahr lang an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde oder an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Sehen im Bildungszentrum für Taubblinde tätig war und

3. ein Studium nach Absatz 3 Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 12 Erwerb der Lehrbefähigung als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Die Lehrbefähigung als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst hat erworben, wer eine in § 6 genannte Lehrbefähigung erworben hat.

§ 13 Qualifizierung, Beförderungsvoraussetzungen

(1) Beamtinnen und Beamte, die eine Lehrbefähigung nach § 8, 9 oder 10 erworben haben, müssen während der Probezeit pädagogisch-didaktische Qualifizierungen erfolgreich abschließen.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 2 zugeordnet ist, und die nicht die Voraussetzung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 NLVO erfüllen, ist eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO auch erforderlich, wenn es sich nicht um die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch Beförderung handelt.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO kann ein Amt, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 1 zugeordnet ist, auch ohne Qualifizierung übertragen werden.

(4) 1Die erstmalige Übertragung eines Amtes im Schulaufsichtsdienst durch Beförderung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. ein vom Kultusministerium bestimmtes Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat und

2. während der Erprobungszeit (§ 10 NLVO) auf einem Dienstposten im Schulaufsichtsdienst eine vom Kultusministerium bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen sowie die Eignung für den Schulaufsichtsdienst unter Beweis gestellt hat.

2Neben einer Qualifizierung nach Satz 1 Nr. 2 ist eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO nicht erforderlich. 3Für die erstmalige Übertragung eines Amtes im Schulaufsichtsdienst, die keine Beförderung ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erprobungszeit eine Einweisungszeit von sechs Monaten auf einem Dienstposten im Schulaufsichtsdienst tritt. 4Für die Einweisungszeit gilt § 10 Abs. 1 Satz 3 NLVO entsprechend.

(5) Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes einer Regierungsschulrätin oder eines Regierungsschulrates, so kann dieses Amt übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn durchlaufen sind.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

(1) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann bis zum 31. Dezember 2018 nach näherer Bestimmung durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erwerben, wer das für dieses Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und den für dieses Lehramt vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. 2§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

(3) Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen erworben hat, hat

1. die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte erworben, wenn er die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 erfüllt,

2. die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde erworben, wenn er die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 erfüllt, und

3. die Lehrbefähigung als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst erworben.

§ 15 Übergangsbestimmungen für den Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 8, 9 oder 11 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 42), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 254), zugelassen worden sind, durchlaufen das Aufstiegsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften. 2Das erfolgreiche Durchlaufen eines Aufstiegsverfahrens gilt als Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO.

(2) Beamtinnen und Beamten, die ein Aufstiegsverfahren nach § 8 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung erfolgreich durchlaufen haben, kann das Amt einer Studienrätin oder eines Studienrates übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn durchlaufen sind.

(3) Beamtinnen und Beamten, die ein Aufstiegsverfahren nach § 9 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung erfolgreich durchlaufen haben, kann das Amt einer Regierungsschuldirektorin oder eines Regierungsschuldirektors übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn durchlaufen sind.

§ 16 Übergangsbestimmungen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Juni 2010 in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind, richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach den bisher geltenden Vorschriften. 2Unterbrechen sie den Vorbereitungsdienst länger als insgesamt sechs Monate, so richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach dieser Verordnung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Juni 2010 sechs Monate oder weniger im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt befinden, richtet sich die Dauer des

Vorbereitungsdienstes nach dieser Verordnung, wenn sie dies vor dem 1. August 2010 beantragen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. berufsbildenden Schulen

a) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, 24,5 Unterrichtsstunden

b) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, 25,5 Unterrichtsstunden.“

b) Absatz 3 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. für Lehrkräfte, die mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, an den in Absatz 2 Nr. 5 genannten Schulen unterrichten

a) in Fächern, die Gegenstand der Prüfungen für die Lehrämter sind, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnen 24,5 Unterrichtsstunden

b) in den übrigen Fächern 26,5 Unterrichtsstunden

3. für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die überwiegend an Fachgymnasien unterrichten und eine Lehrbefähigung besitzen, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, 23,5 Unterrichtsstunden“.

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Freistellungen für Lehrkräfte

Lehrkräfte, die nach der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung qualifiziert werden, können in dem erforderlichen Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 21 werden die Worte „und Laufbahnprüfung“ gestrichen.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Feuerwehr

(1) 1Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr mindestens ein Jahr und sechs Monate und längstens zwei Jahre. 2§ 21 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) 1Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dies vorsieht, können auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 Satz 1 auch Zeiten einer aktiven Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr oder Werkfeuerwehr nach Abschluss der Grundausbildung angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen und für die Ausbildung förderlich sind. 2Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 6 ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.“

3. In der Anlage 3 (zu § 24 Abs. 4) werden in Nummer 1 in der Spalte „Studiengang“ die Worte „mit Grundlehrgang, Gruppenführerlehrgang und Zugführerlehrgang einer Berufsfeuerwehr“ angefügt.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) 1Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Die Besondere Niedersächsische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 42), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 254), tritt mit Ablauf des 31. Mai 2010 außer Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17.5.2010 (Abdruck aus Nds. GVBl. S. 224)

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird nach dem Wort „Gymnasium“ das Wort „oder“ durch ein Komma und die Worte „der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule“ werden durch die Worte „der Kooperativen Gesamtschule oder an der Integrierten Gesamtschule“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) 1Die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung. 2Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind am Gymnasium und im Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule die Leistungen in den Fächern nach der Anlage 1 und an der Integrierten Gesamtschule in den Fächern nach der Anlage 2; Leistungen in Sporttheorie bleiben unberücksichtigt.

(2) 1Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen. 2In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Schule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

5. Die Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „nach Schulzweigen gegliederten“ gestrichen.

b) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.“

6. Die Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1) erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

RdErl. d. MK v. 17.5.2010 – 33-81012 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 17.2.2005 – 33-81012 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 13.6.2008 – 33-81012 (SVBl. S. 207) – VORIS 22410

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2010 wie folgt geändert:

1. Nr. 8.13 erhält folgende Fassung:

„8.13 Für die schriftlichen Arbeiten in der Einführungsphase des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule gilt jeweils Nr. 6 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“, „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“ und „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“.“

2. Nr. 8.14 wird gestrichen.

3. Nrn. 8.15 und 8.16 werden die Nrn. 8.14 und 8.15.

4. Die neue Nr. 8.14 erhält folgende Fassung:

„8.14 In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr als die nach Nr. 8.13 vorgesehenen und dafür kürzere Klausuren zulässig. In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.“

5. Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

„9.1 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase nur § 1 Nr. 1, § 2 Abs.2, § 3 Abs. 1 und 2, §4 und §5 sowie §8 Abs.1 des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; Nr. 3.6 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ ist nicht anzuwenden. Die Versetzungsentscheidung basiert auf den Pflichtfächern nach Anlage 1 oder 2.“

6. Nr. 9.2 wird gestrichen.

7. Die Nrn. 9.3 und 9.4 werden die Nrn. 9.2 und 9.3.

8. Nr. 15.1 erhält folgende Fassung:

„15.1 Der Erlass ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 NSchG genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

9. Nr. 15.3 wird Nr. 15.2.

10. In der neuen Nr. 15.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Wochenstundenkürzung nach Absatz 3 erfolgt nach Entscheidung der Schule.“

11. Die Muster der Anlage 3 (zu Nr. 7.1) und der Anlage 5 (zu Nr. 14.1) erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 17.5.2010 (Abdruck aus Nds. GVBl. S. 226)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2009 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Hauptschule, der Realschule, dem Hauptschul- und dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule, ausgenommen in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, und der Förderschule erwirbt einen Abschluss nach den Absätzen 1 und 2, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erreicht.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesamtschule“ werden die Worte „und in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 15“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 12“ durch die Verweisung „§ 12 oder § 15 Abs. 2“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

2. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14 Sekundarabschluss I — Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen nach § 13 Satz 1 hinaus

1. ausreichende Leistungen in zwei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem Kurs auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse),
2. befriedigende Leistungen in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, in denen Kurse auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) besucht worden sind, und
3. befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung erbracht hat.

§ 15 Erweiterter Sekundarabschluss I

(1) Den Erweiterten Sekundarabschluss I am Ende des 10. Schuljahrgangs erwirbt, wer

1. befriedigende Leistungen in drei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs,
2. in einem vierten Fach mit Fachleistungsdifferenzierung ausreichende Leistungen in einem weiteren E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs und
3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern erbracht hat.

2 In die Berechnung des Durchschnittswertes können bis zu zwei E-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere als ausreichende Leistungen erbracht worden sind; § 4 Abs. 3 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung gilt entsprechend.

(2) Für den Erwerb eines Abschlusses am Ende der im

10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gym-nasialen Oberstufe gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar

1An der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des 9. Schuljahrgangs in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung der zusätzlichen, erhöhten oder grundsätzlichen Anspruchsebene zu. 2Am Ende des 10. Schuljahrgangs ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die nicht die im 10. Schuljahrgang geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung der erhöhten oder grundsätzlichen Anspruchsebene zu. 3Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.“

4.

§ 24 Abs. 4 wird gestrichen.

5. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Schlussvorschrift“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

6. Nach der Überschrift des Dritten Teils wird der folgende §47a eingefügt:

„§ 47 a Übergangsregelungen

Diese Verordnung ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

RdErl. d. MK v. 17.5.2010 – 33-83211 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 19.11.2003 – 303-83211 (SVBl. 2004 S. 16,

ber. SVBl. 2004 S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK. v.

15.3.2009 (SVBl. S. 136) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2010 wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) im 10. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule, aus-genommen in der dort geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, eine zweite Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache, Religion, Werte und Normen, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Arbeit-Wirtschaft-Technik.“

2. Es wird folgende Nr. 18 eingefügt:

„18. Zu § 47 a:

„Der Erlass ist in der ab dem 1.8.2010 geltenden Fassung erst-mals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrier-ten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

Verordnung zur Änderung der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 17.5.2010 (Abdruck aus Nds. GVBl. S. 227)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2009 (Nds. GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden in der Zeile „Integrierte Gesamtschule“ das Wort „und“ und die Zahl „11.“ gestrichen.

2. Der bisherige § 18 wird durch die folgenden §§ 18, 18 a und 18 b ersetzt:

„§ 18 Aufrücken in die im 10. Schuljahrgang geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

1In die im 10. Schuljahrgang geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe rückt auf, wer am Ende des 9. Schuljahrgangs ausreichende Leistungen in den vier Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in Kursen auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurse) und im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern erbracht hat. 2In die Berechnung des Durchschnittswertes können bis zu zwei Z-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere als ausreichende Leistungen erbracht worden sind; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. 3Für die Festlegung des Durchschnitts gilt § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen entsprechend.

§ 18 a Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer im 10. Schuljahrgang nicht die Einführungsphase besucht und an dessen Ende den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.

§ 18 b Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Wer am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe mindestens ausreichende Leistungen in allen Pflichtfächern erfüllt hat, ist in die Qualifikationsphase versetzt.“

3. In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Schlussvorschrift“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

4. Nach der Überschrift des Achten Abschnitts wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21a Übergangsregelung

Diese Verordnung ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung

RdErl. d. MK v. 17.5.2010 – 33-83211 - VORIS 22410 01 52 40 001 -

Bezug Erl. d. MK v. 19.6.1995 – 304-83211 (SVBl. S. 185), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK v. 20.7.2005 – 33-83211 (SVBl. S. 490) - VORIS 22410 01 52 40 001 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2010 wie folgt geändert:

1. In Nr. 2. Zu § 3 erhält der 2. Spiegelstrich folgende Fassung:

„Für das Verfahren der Konferenz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.“

2. Nr. 4.6 erhält folgende Fassung:

„4.6 Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine 2. Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. bis zum 9. Schuljahrgang oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.“

3. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 § 7 gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.“

4. In Nr. 8.2.2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Rahmen des genehmigten Anmeldezeitraums kann der Schulträger eine Staffelung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der verschiedenen Schulformen seines Zuständigkeitsbereichs vornehmen.“

5. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Zu §§ 18, 18a, 18b

Für die Versetzung aus der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in die Qualifikationsphase gelten die Vorschriften nach Nr. 9 der Ergänzenden Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung.“

6. Es wird folgende Nr. 14 eingefügt:

„Nr. 14. Zu § 21 a

Der Erlass ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 NSchG genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum Schulhalbjahr 2011

Bek. d. MK v. 23.6.2010 – 22 – 84100 -

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 25.1.2011

für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

(Grund-, Haupt- und Realschulen),

das Lehramt an Realschulen,

das Lehramt für Sonderpädagogik und

das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum: 9.8.2010 bis 15.9.2010 (Ausschlussfrist)
2. Nachreichfrist für das Examenszeugnis: bis 31.10.2010 (Ausschlussfrist)
3. Tag der Erstzulassung: in der 46. KW
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Examenszeugnis: bis 31.12.2010 (Ausschlussfrist)

Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festgelegt:

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

(Grund-, Haupt- und Realschulen)

1. Physik
2. Chemie
3. Musik (Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule)
4. Englisch (Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule)
5. Politik
6. Technik
7. Musik (Schwerpunkt Grundschule)

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, wird das Fach Mathematik mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule berücksichtigt.

Lehramt an Realschulen

1. Französisch
2. Physik
3. Musik
4. Chemie

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, wird das Fach ev. Religion berücksichtigt.

Lehramt an Gymnasien

1. Latein
2. Physik
3. Evangelische Religion
4. Mathematik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Musik, Spanisch, Informatik berücksichtigt.

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 17.5.2010 - 33-83203 - VORIS 22410 -

Bezug **RdErl. d. MK v. 24.5.2004 - 33-83203 - (SVBl. S. 305, ber. 2004 S. 505 und 2007 S. 314), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 16.3.2010 (SVBl. S. 204) - VORIS 22410 -**

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2010 wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.5.1 werden die Worte „nach Schulzweigen gegliederte“ gestrichen.

2. Nr. 5.5.2 wird gestrichen.

3. In Nr. 5.6.3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt für das Versetzungszeugnis am Ende der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe; Nr. 5.4.2 gilt entsprechend.“

4. Die Muster für Nrn. 7.1 und 7.2 der Anlage erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung.

5. Nach Nr. 9.2 wird folgende Nr. 9.3 angefügt:

„9.3 In der geänderten Fassung ist er erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die zum 1.8.2010 in den 5. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 NSchG genannten Kooperativen Gesamtschule eintreten oder zurücktreten und zum 1.8.2011 in den 6. Schuljahrgang zurücktreten.“

7.1 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule im fünften bis zehnten Schuljahrgang: siehe gedruckte Ausgabe des SVBl.

28. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2011/2012

RdErl. d. MK v. 1.6.2010 – 44 – 50 122-51 USA -

Im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms werden im Programmjahr 2011/2012 wieder ca. 360 Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren bzw. junge Berufstätige im Alter zwischen 16 und 24 Jahren mit Hilfe eines Stipendiums des Deutschen Bundestages ein Aus-tauschjahr in den USA verbringen können.

Teilnehmen können

– Schülerinnen und Schüler mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und guten Schulleistungen; die Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt der Ausreise (Stichtag: 31.7.2011) mindestens 15 und dürfen höchstens 17 Jahre alt sein (Geburtstage vom 1.8.1993 bis 31.7.1996)

– junge Berufstätige / Auszubildende mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Ausreise (31.7.2011) ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und mindestens 16, aber höchstens 24 Jahre alt sind (Geburtstage vom 1.8.1986 bis 31.7.1995); teilnahmeberechtigt sind auch arbeitslose Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Für die Bewerbung zum Parlamentarischen Patenschafts-Programm 2011/2012 benötigen die Jugendlichen eine Bewerberkarte. Diese Karte kann aus dem Faltblatt zum Parlamentarischen Patenschafts-Programm entnommen werden. Das Faltblatt kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: Deutscher Bundestag, Referat Internationale Aus-tauschprogramme, WI 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Tel.: 030 227-39336. Die Bewerbungskarte kann auch von der Internetseite (s.u.) ausgedruckt werden. Beide Bewerbungskartenvordrucke sind vollkommen gleichwertig.

Ausführliche Informationen sowie Bewerbungsunterlagen zum PPP sind im Internet unter www.bundestag.de/ppp zu finden.

Die ausgefüllten Bewerbungskarten müssen bei der jeweils zuständigen Austauschorganisation bis spätestens 3.9.2010 (Eingangsdatum, nicht Poststempel) eingegangen sein, damit die Bewerbungsfrist gewahrt ist.
Die Schulen werden gebeten, die Initiative des Deutschen Bundestages nach Kräften zu unterstützen.

Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen

**Bek. d. MK v. 6.5.2010 - 14-03 402/1 -
(Abdruck aus Nds. MBl. S. 536)**

In der Anlage wird der Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom September/Oktober 1967, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom April 2010, bekannt gemacht.

Anlage

Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen
in Niedersachsen über die Abstellung
katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht
an den öffentlichen Schulen vom September/Oktober 1967
in der Fassung, die er durch die Änderungsverträge vom
März/April 1983, vom November/Dezember 1987,
vom April/Mai 2002 und vom April 2010
erlangt hat.

Zwischen

dem Land Niedersachsen

— vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die
Niedersächsische Kultusministerin —

und

dem Erzbistum Paderborn

— vertreten durch den Erzbischof von Paderborn —,

dem Bistum Hildesheim

— vertreten durch den Bischof von Hildesheim —,

dem Bistum Osnabrück

— vertreten durch den Bischof von Osnabrück —,

der Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

— vertreten durch den Bischöflich Münsterschen Offizial —,

diese handelnd mit Zustimmung des Heiligen Stuhls,

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an
den öffentlichen Schulen sicherzustellen, der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Unbeschadet der bisherigen Übung, im bisherigen Umfang planmäßigen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch Geistliche erteilen zu lassen, soll diese Aufgabe durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht in den einzelnen Schularten ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden. Die Bistümer werden das Land dabei nach Möglichkeit unterstützen, geeignete staatliche Lehrkräfte zu gewinnen.

(2) Wenn die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch staatliche Lehrkräfte nicht sichergestellt werden kann, werden die Bistümer sich bemühen, für die verschiedenen Arten öffentlicher Schulen persönlich und fachlich geeignete kirchliche Bedienstete mit einer vom Lande anerkannten Lehrbefähigung für das Fach Religion (katechetische Lehrkräfte) im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Möglichkeit der Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- und Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2 Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts

1. an Gymnasien einschl. Abendgymnasien,

2. an berufsbildenden Schulen,

3. an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen

werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3 (1) Die Bistümer stellen die katechetischen Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.

(2) Die Landesschulbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter einer ProReKo-Schule teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Landesschulbehörde oder die Schulleiterin oder den Schulleiter einer ProReKo-Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(3) Für diesen Fall benennen die Kirchenbehörden der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 2).

(4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 3), in dem — im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden — insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

(5) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.

(6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule für eine geeignete Vertretung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

(7) Soweit Geistliche nach bisheriger Übung planmäßig Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, zeigt die zuständige Kirchenbehörde den Schulleitungen die Übernahme und Beendigung des Religionsunterrichts rechtzeitig an.

§ 4 (1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Beschäftigungsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den rechtsfähigen kirchlichen Einrichtungen und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt.

(2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten gelten.

(3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen der Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung gelten die staatlichen Bestimmungen.

§ 5 (1) Die Bistümer erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:

1. Die Bistümer erhalten die monatliche Bruttovergütung, die den katechetischen Lehrkräften bei einer Beschäftigung im Schuldienst des Landes nach den jeweils geltenden Bestimmungen zustehen würde. Beschäftigungszeiten bei einer organisatorisch oder rechtlich verselbständigten kirchlichen Einrichtung sind bei der Berechnung der Gestellungsgelder zu berücksichtigen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird die monatliche Bruttovergütung anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

2. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Bistümer ferner 29 v. H. des nach Nr. 1 zu zahlenden Betrages.

Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige (Rentenversicherung 9,95 v. H., Arbeitslosenversicherung 1,65 v. H., Pflegeversicherung 0,975 v. H., Krankenversicherung — AOK Niedersachsen — 7,0 v. H., Sanierungsgeld 1,98 v. H.) zugrunde gelegt worden. Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.

3. Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte erhalten die Bistümer, abweichend von Nr. 2, 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Änderungsvertrages in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden. Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. zusätzlich berücksichtigt.

4. Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile nach Nr. 2 oder die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers nach Nr. 3 insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass der Pauschalbetrag nach den Nummern 2 und 3 auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst wird.

(2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend — zum Beispiel bei Erkrankung — durch eine für die jeweilige Schulform geeignete katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.

(4) Wird bei der Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Gestellungsgeld nur für die Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus, weitergezahlt. Dies gilt auch für eine

Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung. Für Geistliche und die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird — wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen — das Gestellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 b der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend.

(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutter-schutzgesetz ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mut-terschutzgesetz auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulleistungen genommen wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird. Gestellungsgeld wird jedoch fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6.

(7) Das Gestellungsgeld wird auch fortgezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Bistümer, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,

2. an Tagungen der Bistümer, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,

3. an Veranstaltungen des Deutschen Katholikentags. Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gem. § 29 TV-L haben.

(8) Die von der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Gestellungsgeldes am Schluss eines jeden Kalendermonats für den laufenden Monat an die von den Bistümern angegebenen Kassen. Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann — nach Vereinbarung zwischen der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule und der Kirchenbehörde — auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Bistümern zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden. Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Bistümer verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Bistümern nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche.

(9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Bistümern.

§ 6 (1) Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden;

2. durch Kündigung seitens der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder des Schulleiters einer ProReKo-Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres;

3. durch jederzeitigen Widerruf seitens der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder des Schulleiters einer ProReKo-Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;

4. mit Rücknahme der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica);

5. mit Ablauf des Gestellungsvertrages.

(2) Bei katechetischen Lehrkräften, die nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind, kann die Kirchenbehörde den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres — bei Geistlichen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss — kündigen. Die Kirchenbehörde wird für die Gestellung einer Ersatzkraft Sorge tragen.

§ 7 (1) Die Vertragschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. August 1967 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1969. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Anlage 1 (Zu § 2 des Vertrages)

Vereinbarung über die Anerkennung der Lehrbefähigung
der katechetischen Lehrkräfte
gem. § 2 des Gestellungsvertrages

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG

I. Geistliche

Den Geistlichen, die die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 erfüllen, wird die Lehrbefähigung zur Erteilung katholischen Religionsunterrichts in allen öffentlichen Schulen zuerkannt.

II. Sonstige katechetische Lehrkräfte

(1) Die Ausbildung der sonstigen katechetischen Lehrkräfte ist Aufgabe der Kirche, soweit nicht kirchlich anerkannte staatliche Ausbildungswege bestehen.

(2) Die Lehrbefähigung der sonstigen katechetischen Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichts in den jeweiligen Schulformen wird vom Land anerkannt, wenn die hinreichende fachliche und pädagogische Ausbildung nach Maßgabe der nachstehenden

Ziff. 1 bis 3 nachgewiesen wird, wobei entsprechende Ausbildungswege und Abschlussprüfungen in anderen Bundesländern anerkannt werden.

1. Lehrbefähigung für Gymnasien einschl. Abendgymnasien Erforderlich für die Anerkennung der Lehrbefähigung ist ein durch Hochschulprüfung oder kirchliches Examen abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie an einer Universität oder staatlich anerkannten Hochschule sowie eine religionspädagogische Ausbildung.

2. Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen

Voraussetzung für die Anerkennung der Lehrbefähigung ist: a) wie zu Ziff. 1 oder b) ein durch kirchliches Examen abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie als Gasthörer an einer hierfür vorgesehenen Hochschule nach abgeschlossener, qualifizierter Berufsausbildung und religionspädagogischer Ausbildung (ggf. auch als Gastteilnehmer in einem Studienseminar).

3. Lehrbefähigung für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen Für die Anerkennung der Lehrbefähigung ist erforderlich:

a) wie zu Ziff. 1 oder

b) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem für die jeweilige Schularart von der Kirche anerkannten katechetischen Seminar, einem Institut oder einer entsprechenden Einrichtung mit einer mindestens zweijährigen theoretischen und praktischen Ausbildungszeit.

(3) In Ausnahmefällen kann die nach Abschnitt B zuständige Landesschulbehörde auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Lehrbefähigung für die betreffende Schularart auch dann anerkennen, wenn der Ausbildungsweg zwar von den Voraussetzungen des Abschn. A II Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 abweicht, aber die kirchliche Oberbehörde die katechetische Eignung geprüft hat.

(4) Die Lehrbefähigung der katechetischen Lehrkräfte, die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits Religionsunterricht erteilen, wird hiermit anerkannt.

B. VERFAHREN

Die Lehrbefähigung wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde anerkannt. Die Anerkennung wird von der Landesschulbehörde ausgesprochen.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Lebenslauf mit Bildungsgang,

b) Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen,

c) eine Bescheinigung über die kirchliche Bevollmächtigung

(missio canonica) für die beantragte Schularart.

Anlage 2 (Zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)

— Muster für Personalbogen —

Personalbogen

I. Personalangaben

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Kirchl. Amts- oder Dienstbezeichnung:

Kirchliche Dienststelle:

Wohnort: Straße:

II. Berufsausbildung

(einschl. Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung Abgelegte Prüfung

Anlage 3 (Zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)

— Muster für Unterrichtsauftrag —

....., den

(Landesschulbehörde oder Schulleiterin oder Schulleiter einer ProReKo-Schule)

Herrn/Frau

.....

.....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit

(Kirchenbehörde)

beauftrage ich Sie hiermit, mit Wirkung vom

..... bis auf Weiteres/bis zum

wöchentlich Stunden katholischen Religionsunterricht an
..... in

(Schule) zu erteilen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom in der Fassung vom

Berichtigung 1

Die Übersicht 1 des RdErl. d. MK v. 1.11.2009 - 33-82 150/9 (SVBl. Nr. 11/2009, S. 419) - VORIS 22410 - „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen“ wird bezüglich der Angaben bei den Fächern Deutsch bis Darstellendes Spiel in Spalte 2 wie folgt berichtigt:

Übersicht 1: Die neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i.d.F. vom

Deutsch	24.05.2002
Englisch	24.05.2002
Französisch	05.02.2004
Griechisch	10.02.2005
Italienisch	05.02.2004
Latein	10.02.2005
Niederländisch	10.02.2005
Polnisch	10.02.2005
Russisch	05.02.2004
Spanisch	05.02.2004
Türkisch	05.02.2004
Kunst (Bildende Kunst*)	10.02.2005
Musik	17.11.2005
Darstellendes Spiel	16.11.2006

Berichtigung 2

Zur Tabelle auf Seite 181 SVBl 6/2010 (Die Arbeit in der Hauptschule)

Die Gesamtstundenzahl im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung beträgt elf Stunden.